



SITZUNGSVORLAGE
M 2013/011/2684/1

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Büro des Bürgermeisters, 10.04.2013
Ratsarbeit, Pressearbeit

Heike Beckstedde

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Rat

Kenntnisnahme

22.04.2013

Verfahrensablauf und rechtliche Bewertung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

Sachverhalt:

Am 5. Februar 2013 hat Herr Friedrich Icking Herrn Bürgermeister Knop das als Anlage beigefügte Schreiben persönlich überreicht.

Die Herren Helmut Droste, Friedrich Icking und Dr. Ralf Wohlbrück teilen darin mit, dass sie sich mit einem Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gegen die derzeitige Bewirtschaftung des Vier-Jahreszeiten-Parks Oelde wenden möchten.

Sie beantragen, die Bürger der Stadt Oelde mögen an Stelle des Rates die Entscheidung über die weitere Erhebung von Eintrittsgeldern im Vier-Jahreszeiten-Park treffen.

Einem Bürgerbegehren und einem Bürgerentscheid liegt gemäß § 26 GO NRW ein mehrstufiges Verfahren zugrunde:

1. Vorbereitungsphase

- Schriftliche Mitteilung der Vertretungsberechtigten an die Verwaltung
- Unterstützung der Verwaltung „in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft“
- Erstellung einer Kostenschätzung durch die Verwaltung

2. Phase des Bürgerbegehrens

- Sammeln der Unterschriften in der Bürgerschaft
- Einreichen des Bürgerbegehrens bei der Gemeinde

3. Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

- Die Prüfung erfolgt durch die Gemeinde
- Prüfung der materiellen Zulässigkeit
(z. B. Zuständigkeit der Gemeinde gem. § 28 II 1 GG, § 78 LVerfG NRW, kein unzulässiger Gegenstand gem. § 26 V GO NRW)
- Prüfung der formellen Zulässigkeit
(z. B. Schriftform gem. § 26 II GO NRW, zulässige Fragestellung gem. § 26 Abs. 2 GO NRW, Mindestzahl von gültigen Unterzeichnungen gem. § 26 Abs. 4 GO NRW).

4. Feststellung der Zulässigkeit durch den Rat der Gemeinde

- Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist durch den Rat der Gemeinde „unverzüglich“ zu entscheiden.
- Kommt der Rat der Gemeinde in seiner Entscheidung zu einem anderen Ergebnis als die Verwaltung, so wäre dieser Ratsbeschluss vom Bürgermeister zu beanstanden.

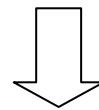
Bürgerbegehren ist zulässig



Durchführung eines Bürgerentscheids oder Möglichkeit eines Entsprechungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde kann dem Begehren der Bürger nachkommen, indem er einen dem Bürgerbegehren entsprechenden Beschluss selbst fasst. Der Entsprechungsbeschluss dient der Vermeidung des aufwändigen Bürgerentscheids.

Bürgerbegehren ist unzulässig



Möglichkeit eines Rechtsbehelfs für die im Bürgerbegehren genannten Vertretungsberechtigten

5. Durchführung eines Bürgerentscheids, sofern der Rat der Gemeinde die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt hat

Offizielles Verfahren eröffnet

Das Schreiben vom 4. Februar 2013 erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen des § 26 GO NRW (u.a. Nennung von bis zu drei Vertretungsberechtigten, Formulierung einer vollzugsfähigen Fragestellung, Darlegung einer Begründung).

Das Verfahren zum Bürgerbegehren ist insofern offiziell eingeleitet worden und die Vertretungsberechtigten haben Anspruch auf die Erstellung einer Kostenschätzung durch die Verwaltung, die dem Bürgerbegehren beizufügen ist, damit die Bürger bei Unterschriftsleistung davon Kenntnis nehmen können.

Materielle Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens

Zugleich bewertet die Verwaltung das Bürgerbegehren jedoch aus materiellen Gründen als unzulässig.

Gemäß § 26 Absatz 5 GO NRW sind Bürgerbegehren über die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte einer Gemeinde grundsätzlich unzulässig. Dieses wiederum bedeutet nicht, dass alle Fragestellungen unzulässig sind, die auch nur entfernt Gebühren oder Entgelte zum Gegenstand haben.

Das vorliegende Begehren wendet sich jedoch im Kern, unmissverständlich und direkt gegen die Erhebung von Eintrittsentgelten im Vier-Jahreszeiten-Park und unterbreitet zudem Vorschläge zur Eintrittsregelung des Parkbads.

In diesem Fall sind Rechtsprechung und Kommentierung eindeutig:

„Unter den kommunalen Abgaben i.S.d. § 26 Absatz 5 Nr. 3 GO NRW sind sämtliche Geldleistungen zu verstehen, die von den Gemeinden erhoben werden können. ... Das Gesetz zielt damit erkennbar darauf ab, den Gemeindehaushalt einschließlich der Einnahmeseite vollständig dem Anwendungsbereich eines Bürgerbegehrens zu entziehen, um so den Kommunen ein geordnetes und planbares Wirtschaften zu ermöglichen. Dieses Ziel wäre aber gefährdet, wären all die von den Kommunen erhobenen Abgaben, die nicht auf dem Kommunalabgabengesetz beruhen, von § 26 Absatz 5 Nr. 3 GO nicht erfasst.“
(VG Köln, Urteil vom 19.11.1999, Az. 4 K 7263/97)

Dahingestellt kann bleiben, ob das in Rede stehende Bürgerbegehren zudem aus formellen Gründen unzulässig ist. Bewertet man das Anliegen als ein kassatorisches Bürgerbegehren zur Aufhebung des damaligen Grundsatzbeschlusses zur Bewirtschaftung des Parks, wäre dieses Bürgerbegehren aufgrund der eingetretenen Verfristung formell unzulässig. In diesen Fällen gilt eine Drei-Monats-Frist, die mit Beschlussfassung zu laufen beginnt.

Gespräch mit den Vertretungsberechtigten

Gemäß Gemeindeordnung soll die Verwaltung „in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft“ ihren Bürgern bei der Einleitung des Bürgerbegehrens behilflich sein.

Herr Bürgermeister Knop hat die Vertretungsberechtigten, Herrn Droste, Herrn Icking und Herrn Dr. Wohlbrück, in einem Gespräch am 19. Februar 2013 darüber in Kenntnis gesetzt, dass das angestrebte Bürgerbegehren als unzulässig bewertet werde. Der Rat der Stadt Oelde habe zudem keinerlei Ermessensspielraum, im vorliegenden Fall eine anderslautende Entscheidung zu treffen.

Weiteres Verfahren

Die Vertretungsberechtigten haben in dem vorbezeichneten Gespräch erklärt, den Antrag aufrecht zu erhalten und das Bürgerbegehren durchführen zu wollen.

Seitens der Verwaltung kann das Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt nicht beendet werden, auch vor dem Hintergrund, dass das Bürgerbegehren zu einem späteren Zeitpunkt als unzulässig zu bewerten ist.

Daher war eine Kostenschätzung zu erstellen, die im nachfolgenden Tagesordnungspunkt erläutert wird.

Diese Kostenschätzung ist den Vertretungsberechtigten auszuhändigen. Damit sind die formellen Voraussetzungen zur Durchführung des Bürgerbegehrens erfüllt.

Die Beschlussfassung hinsichtlich der materiellen Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Rat der Stadt Oelde würde unverzüglich nach Eingang und Prüfung der eingereichten Unterlagen / Unterschriftenlisten erfolgen. Ermessensspielraum besteht im vorliegenden Fall nicht.